

Außerdem ist in der Petition der Wunsch festgesetzt, es möchten auch sämtliche in anderen Gemeinden oder im Staatsdienste sonst verbrachten Dienstjahre den Gemeindeunterbeamten zur Berechnung des pensionsfähigen Einkommens angerechnet werden.

Es bringt aber auch das manche Bedenken mit sich, weil doch in dieser Hinsicht theilweise andere Bestimmungen einschlagen und manches auch schon ortstatutarisch geregelt ist.

Jedenfalls kann der Erfolg dieser Petition auch bloß mit dem Erfolge der Enquête, welche überhaupt von der Königl. Staatsregierung in diesem Falle angestellt werden soll, verbunden werden, und es schlägt Ihre Deputation Ihnen daher vor, die Kammer wolle in Uebereinstimmung mit der hohen jenseitigen Kammer beschließen:

- „1. die Petition des Direktoriums des Vereins Sächsischer Gemeindebeamten, soweit sie auf Erstreckung der Pensionsberechtigung auf die Hinterlassenen der Gemeindebeamten gerichtet ist, der Königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen,
2. diese Petition im übrigen auf sich beruhen zu lassen.“

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

„ob sie dem soeben berichteten Antrage der Deputation beitrifft?“

Einstimmig.

Wir gehen über zum vierten Gegenstande: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Bürgermeisters Dr. Zahn in Burgstädt um Einführung des staatlichen Versicherungszwanges gegen Wasser- und andere durch Elementargewalt hervorgerufene Gebäudeschäden und über die Petition des Gewerbevereins Zittau als Vorort des Verbandes der sächsischen Gewerbe- und Handwerkervereine um Einführung der staatlichen Versicherung gegen die durch Elementarereignisse hervorgerufenen Schäden überhaupt.“ (Drucksache Nr. 152.)

(Vergl. M. II. R. 2. Bd. S. 998f.)

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Dittrich.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Dittrich: Die beiden Petitionen, über welche ich zunächst der hohen Kammer zu berichten die Ehre habe, haben ungefähr folgenden Inhalt.

Bürgermeister Dr. Zahn geht davon aus, daß die schweren, durch Wolkenbrüche und Ueberschwemmungen

hervorgerufenen Heimsuchungen des letzten Sommers und die damit im Zusammenhang stehenden ungeheuren Schäden noch in aller Erinnerung stünden und die Theilnahme der Königl. Staatsregierung wie aller Kreise des Volkes gefunden hätten. Es sei alles aufgeboten worden, was an freiwilliger Hülfeleistung überhaupt nur aufzubieten war. Diese Vorgänge legten indeß doch auch zugleich erneut die Frage nahe,

„ob es denn nicht lediglich einem Akte der Gerechtigkeit entspräche, wenn man künftighin auch an solchen Unglücksfällen wenigstens denjenigen Schutz gewähren wollte, welchen der Staat schon jahrelang den Brandkalamitosen darbietet, dergestalt nämlich, daß in Zukunft der in Sachsen bereits gegen Brandschäden bestehende Gebäudeversicherungszwang auch noch auf Wasser- und sonstige durch Elementargewalt hervorgerufene Schäden ausgedehnt und zu diesem Behufe die Landes-Brandversicherungsanstalt einem entsprechend erweiterten organisatorischen Ausbau unterzogen würde. Dadurch würden doch wenigstens dergleichen Kalamitosen vor Wind- und Wetterschäden an ihren Gebäuden sicher gestellt. Und außerdem involvirt es doch auch absolut keinen Unterschied in der jeweiligen Hülfsbedürftigkeit des Kalamitosen, ob er durch Feuer, Wasser oder Wind in diese Lage versetzt worden ist. Wenn aber der Staat in dem ersteren Falle hülffreich seine Hand bietet und im Wege des Versicherungszwanges schon rechtzeitig für etwaige Schadenvergütungen sorgt, warum sollte er ein gleiches dann nicht ebensogut auch in Ansehung von Wind- und Wassersschäden thun? Allerdings würde sich aus der mehr lokalisirten Natur der letzteren, die sie im Gegensatz zu den Brandschäden immer nur in ganz bestimmten, an Fluß- und Bachläufen und dergleichen gelegenen Gegenden aufkommen läßt, im Falle der Einführung eines staatlich geordneten Wasserversicherungszwanges die Nothwendigkeit einer entsprechenden Modifizierung der Beitragspflicht der Versicherten ergeben. Aber es würde sich doch schließlich auch über diesen Punkt mit nicht allzugroßen Schwierigkeiten sicherlich hinwegkommen lassen. Auf der anderen Seite aber haben uns die Schreckensereignisse vom letzten Sommer gezeigt, daß, wo dergleichen Katastrophen einmal eintreten, ihnen auch eine ungleich größere Intensität der Wirkung innewohnt, wie Feuersbrünsten.“

Nun schließt die Petition:

„Schon hieraus erhellt zur Genüge, daß auch die Wasserkalamitosen jenes staatlichen Schutzes mindestens in ebendemselben Maße bedürfen, als Brandkalamitosen.“

In diesem Sinne richtet Bürgermeister Dr. Zahn an die Ständeversammlung die Bitte:

„Dieselbe wolle die hohe Königl. Staatsregierung um Vorlage eines Entwurfes zu einem Gesetze, betreffend die Einführung des staatlichen Versicherungszwanges gegen Wasser-, Sturm- und sonstige durch Elementargewalt hervorgerufene Gebäudeschäden und